

Antrag auf Beurlaubung einer Schülerin/eines Schülers gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG)

(bitte spätestens eine Woche vor dem Termin einreichen)

Schüler/-in: _____

Klasse: _____

Name des/der Erziehungsberechtigte/n: _____

Anschrift und Telefon: _____

Hiermit beantragen wir für unsere Tochter/unseren Sohn die Beurlaubung vom Schulbesuch für die Zeit

am: _____ /vom _____ bis _____ = _____ Schultage

Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!

Begründung (Belege ggf. beifügen):

Es ist uns bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff eigenständig nachzuarbeiten ist. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Stellungnahme Klassenlehrer/-in:

Die Beurlaubung wird () befürwortet. () nicht befürwortet.

Gründe: _____

Datum

Unterschrift

Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

() genehmigt

() abgelehnt. Grund: _____

Datum

Unterschrift Schulleitung

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Anträge auf Beurlaubung müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden (spätestens eine Woche vor dem Termin).

Eine Schülerin/ein Schüler kann beurlaubt werden

- a) bis zu drei Einzeltagen innerhalb eines Schuljahres von der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer,
- b) darüber hinaus von der Schulleiterin.

Über Beurlaubung im Zusammenhang mit einem durch Feiertage verlängerten Wochenende entscheidet die Schulleitung.

Unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien darf eine Schülerin oder ein Schüler nicht beurlaubt werden.

Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet die Schulleiterin.

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus **wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z.B. sein:

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.
-

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z.B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.